

Stellungnahme des Bundesverbands Managed Care e. V.

zu dem Referentenentwurf eines Gesetzes für schnellere Termine und bessere Versorgung (Terminservice- und Versorgungsgesetz – TSVG)

Der Bundesverband Managed Care e. V. (BMC) nimmt zu den Punkten MVZ, Eigeneinrichtungen der Kassenärztlichen Vereinigungen und elektronische Patientenakte des Referentenentwurfes Stellung:

1. MVZ

Referentenentwurf:

Der Gesetzesentwurf zielt darauf ab, den Einfluss von Kapitalinvestoren bei der Gründung von medizinischen Versorgungszentren (MVZ) zu begrenzen. Zudem soll künftig auch bei der Nachbesetzung einer Angestellten-Arztstelle in MVZ durch den Zulassungsausschuss geprüft werden, ob Bedarf für die Nachbesetzung besteht. Andererseits eröffnet der Entwurf die Möglichkeit für Praxisnetze nach § 87b Absatz 4, MVZ in unterversorgten Regionen zu gründen.

Kommentierung:

Mit dem GKV-Versorgungsstrukturgesetz wurden die Rahmenbedingungen zur Gründung von MVZ neu geregelt und eingeschränkt. Die Entwicklungen der letzten Jahre haben gezeigt, dass MVZ eine sinnvolle Ergänzung in der Versorgungslandschaft sind und nicht dazu geführt haben, bestehende Strukturen vom Markt zu drängen.

Der BMC spricht sich daher für eine Organisationsvielfalt aus, die auf einem fairen Wettbewerb zwischen unterschiedlichen Organisationsformen basiert. Dabei hinterfragt der BMC die unterliegende Annahme, dass kapitalgetriebene sowie große Einrichtungen und Verbände grundsätzlich zu einer schlechteren Versorgungsqualität führen als einzelne Versorger. Aus diesem Grund ist es für das System zweifelhaft, Investoren systematisch auszuschließen, da für die Sicherstellung der Versorgung eine ausreichende Kapitalbasis eine wesentliche Voraussetzung darstellen wird.

Dass Praxisnetze die Möglichkeit erhalten sollen, MVZ zu gründen, wird begrüßt. Die Begrenzung auf unterversorgte Regionen ist nicht zielführend und sollte daher fallen gelassen werden.

2. Eigeneinrichtungen der Kassenärztlichen Vereinigungen

Referentenentwurf:

Der Gesetzentwurf beabsichtigt in § 105, dass Kassenärztliche Vereinigungen (KV) in unterversorgten Gebieten zum Betreiben von ärztlichen Einrichtungen gezwungen werden.

Kommentierung:

Der BMC empfiehlt, die Flexibilisierung und Erweiterung von Eigeneinrichtungen vorzunehmen, den KVen jedoch zu überlassen, wie sie mit der ihnen übertragenen Verantwortung umgehen. Es sollte freigestellt sein, ob Einrichtungen selbst betrieben werden oder, zum Beispiel nach einem Ausschreibungsverfahren, der Betrieb an Dritte delegiert wird. Entscheidend ist die Pflicht zum Handeln und die Schaffung von Rahmenbedingungen, die eine Sicherstellung der zukünftigen Versorgung gewährleisten. Insbesondere die Schaffung von Beschäftigungsmöglichkeiten für Ärztinnen und Ärzte im Angestelltenverhältnis ist von besonderer Bedeutung.

3. elektronische Patientenakte

Referentenentwurf:

Der Gesetzesentwurf sieht vor, dass Krankenkassen ab dem Jahr 2021 dazu verpflichtet werden, ihren Versicherten eine elektronische Patientenakte auch mit mobilem Zugang zur Verfügung zu stellen.

Kommentierung:

Der BMC begrüßt explizit, dass das Thema offensiver, deutlicher und verbindlicher angegangen wird und der Gesetzgeber festgestellt hat, dass er eine zentrale Rolle im Vorantreiben der digitalen Transformation und in der Systemgestaltung durch Selbstverwaltungsstrukturen hat. Damit wird eine klare Botschaft gesetzt, dass die digitale Transformation im Gesundheitswesen nicht ausgesetzt werden kann. Auch begrüßt der BMC den Ansatz, bereits jetzt Gesetzesänderungen vor dem anstehenden E-Health-Gesetz II aufzugreifen.

Gleichwohl weist der BMC darauf hin, dass durch die Zulassung der Patientenakten bei der gematik eine mögliche Blockade entstehen kann. Es ist richtig, zeitliche Endpunkte zu definieren, aber es müssten zusätzlich Anreize geschaffen werden, womit eine vorzeitige Umsetzung belohnt wird.

Die Forderung eines mobilen Zugangs entspricht den Vorstellungen und Nutzungsgewohnheiten des Jahres 2018. Es ist nicht vorhersehbar, ob im Jahr 2021 der mobile Zugang über Smartphone oder Tablet der Realität entspricht. Daher sollte die Regelung zusätzlich festlegen, dass die von der gematik entwickelten Zulassungsverfahren mit entsprechenden Kriterien auch für zukünftige mobile Endgeräte entwickelt werden sollen.

Berlin, 16. August 2018

